

ANMELDUNG

Per Mail an: info@biko-fn.de

Ich melde mich für folgendes Seminar verbindlich an:

Die DGUV Vorschrift 2 in der betrieblichen Praxis nutzen

Seminar-Nr.: **WT047**
Datum: **24.11. – 26.11.2021**
Beginn: 09.00 Uhr
Ort: Hotel Tannenhof
88171 Weiler-Simmerberg im Allgäu

m w d

Nachname, Vorname

Vollständige Firmenanschrift

Telefon

E-Mail-Adresse des / der Teilnehmenden

Funktion Betriebsrat
 Jugend- und Auszubildendenvertretung
 Schwerbehindertenvertretung
 Sonstige:

Datum und Unterschrift

AGB: Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Diese können Sie unter www.biko-fn.de/service/agbs einsehen.

Datenschutz: Name, Adresse und zur Bearbeitung notwendige Daten werden gemäß unserer Datenschutzerklärung gespeichert und verarbeitet.
Diese können Sie unter www.biko-fn.de/datenschutz einsehen.

BETRIEBSRAT

Unser Seminarangebot und die Seminarinhalte entstehen in Zusammenarbeit mit den Geschäftsstellen der IG Metall in Ulm, Albstadt, Aalen, Friedrichshafen-Oberschwaben, Singen, Heidenheim und Schwäbisch Gmünd.

Bildungskooperation
Alb-Donau-Bodensee e.V.
Wiesentalstraße 40
88074 Meckenbeuren

+49 7542 93780-0
info@biko-fn.de
www.biko-fn.de

Zusammenarbeit von Betriebsrat, Sicherheitsfachkraft und Betriebsarzt: Die DGUV Vorschrift 2 in der betrieblichen Praxis nutzen 24.11. bis 26.11.2021

Ausschreibung 2021
nach § 37 Abs. 6 BetrVG bzw. § 179 Abs. 4 SGB IX

BIKO 
Alb-Donau-Bodensee e.V.

BIKO 
Alb-Donau-Bodensee e.V.

THEMENPLAN

Zusammenarbeit von Betriebsrat, Sicherheitsfachkraft und Betriebsarzt: Die DGUV Vorschrift 2 in der betrieblichen Praxis nutzen

Seminarnummer: WT047

Wie oft kommt eigentlich der Betriebsarzt? Ist die Sicherheitsfachkraft oft genug bei uns im Betrieb? Wie hoch ist die Grundbetreuung für unseren Betrieb? Wie wird die betriebsspezifische Betreuung festgelegt? Die DGUV Vorschrift 2 regelt die Einsatzzeiten von Betriebsärzten und Sicherheitsfachkräften im Betrieb. Dieses Seminar vermittelt die praxisnahe Umsetzung der DGUV Vorschrift 2 und zeigt die Möglichkeiten auf, als Betriebsrat hierbei mitzuwirken.

Seminarinhalt

- > Aufbau und Inhalte der DGUV Vorschrift 2
- > Ermittlung und Aufteilung der Grundbetreuung und der betriebsspezifischen Betreuung
- > Mitbestimmung und Beteiligungsrechte des Betriebsrats
- > Praxisnahe Beispiele zur Umsetzung der DGUV Vorschrift 2

Ihr Vorteil

Sie lernen die DGUV Vorschrift 2 und ihre Bedeutung für den betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz kennen.

Sie kennen Ihre Rechte und Aufgaben als Betriebsrat bei der praktischen Umsetzung der DGUV Vorschrift 2.

Referent

Jonas Rauch,
M.A. Human Resource Management – Personalpolitik,
Lern-Werkstatt.info GmbH

Teilnahmevoraussetzung

- »Einführung in die Betriebsratsarbeit« oder »Teilhabepreis I«,
- »Arbeits- und Gesundheitsschutz I«

ORGANISATORISCHES

Seminargebühr	780,00	EUR
Übernachtung	186,92	EUR
Verpflegung*	220,00	EUR

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.
* In der Verpflegung ist die Tagungspauschale enthalten.

Freistellung

Gemäß § 37 Abs. 6 BetrVG bzw. § 179 Abs. 4 SGB IX erfolgt die Freistellung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Nach § 40 BetrVG bzw. § 179 Abs. 8 SGB IX ist der Arbeitgeber darüber hinaus verpflichtet, die mit dem Besuch des Seminars anfallenden Kosten (Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten und Seminargebühr) zu übernehmen. Voraussetzung für die Freistellung nach § 37 Abs. 6 BetrVG und die Übernahme der Seminarkosten ist die ordnungsgemäße Beschlussfassung des Betriebsrats. Für die Schwerbehindertenvertretung gelten die Bestimmungen nach § 179 Abs. 4 SGB IX.

Ausfallgebühren

Die Anmeldung zum Seminar verpflichtet zur Zahlung der Seminargebühr. Bei Abmeldungen bis zu 4 Wochen vor Seminarbeginn entstehen keine Kosten.

Die Ausfallgebühren betragen

in der 4. Woche vor Seminarbeginn 25 %,
in der 3. Woche vor Seminarbeginn 30 %,
in der 2. Woche vor Seminarbeginn 35 %,
in der 1. Woche vor Seminarbeginn 40 %
der Seminargebühr.

Bei Nichterscheinen berechnen wir 100 %
der Seminargebühr.

Absagen, die 1 bis 3 Arbeitstage vor Seminarbeginn eingehen, werden wie Nichterscheinen behandelt. Unter Umständen können bei kurzfristiger Absage auch Stornogeühren des Tagungshotels in Rechnung gestellt werden.